



Envato Elements / ORION\_production

STAND: MAI 2024

# Richtlinie zur Nutzung und Qualitätssicherung von Telemedizin in der veterinär- medizinischen Praxis („TeleVetRL“)



Österreichische  
Tierärztekammer



## HINWEIS

Diese Broschüre wurde mit aller gebotenen Sorgfalt erstellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Die Broschüre kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

## IMPRESSUM

**Medieninhaber/Verleger:**

Österreichischer Tierärzterverlag Ges.m.b.H.

**Lektorat:**

Bernhard Paratschek

**Herausgeber:**

Österreichische Tierärztekammer,  
Hietzinger Kai 87, 1130 Wien

**Fotonachweis:**

iStockphoto LP – falls nicht anders angegeben

**Chefredakteur:**

Präsident Mag. Kurt Frühwirth

**Urheberrechte:**

Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Publikation darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Nachdruck nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Herausgebers gestattet.

**Text:**

Mag. Nicole Hafner-Kragl,  
Österreichische Tierärztekammer

**Redaktion:**

Mag. Silvia Stefan-Gromen  
Österreichischer Tierärzterverlag

**Sprache:**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, so beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Art Direction und Layout:**

Manevera GmbH

# RICHTLINIE ZUR NUTZUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG VON TELEMEDIZIN IN DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN PRAXIS („TELEVETRL“)

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen die Richtlinie zur Nutzung und Qualitätssicherung der Telemedizin in der tierärztlichen Praxis näherbringen.

Obwohl die physische Untersuchung unserer tierischen Patienten weiterhin im Mittelpunkt unserer tierärztlichen Tätigkeit steht, eröffnet die Telemedizin neue Möglichkeiten in unserem Berufsalltag. Digitale tiermedizinische Angebote sehen wir als sinnvolle Ergänzung zum physischen Angebot – jedoch nicht als Ersatz.

Die Anwendung neuer Technologien muss stets im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und unseren beruflichen Verpflichtungen stehen. Eine sorgfältige Abwägung von Vor- und Nachteilen ist unerlässlich, um die bestmögliche Versorgung für unsere tierischen Patienten zu gewährleisten. Zudem müssen telemedizinische Leistungen entsprechend vergütet werden – auch Telemedizin muss angemessen honoriert werden. Schließlich handelt es sich dabei um eine tierärztliche Leistung, die mindestens den gleichen Sorgfalts- und Qualitätskriterien wie eine in physischer Präsenz erbrachte Leistung entsprechen muss.

Wir laden Sie hiermit ein, sich über die Möglichkeiten und Anforderungen der Telemedizin zu informieren, und freuen uns darauf, Sie dabei unterstützen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Kurt Frühwirth  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer



# Richtlinie zur Nutzung und Qualitätssicherung von Telemedizin in der veterinärmedizinischen Praxis („TeleVetRL“)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24.5.2024

## Inhaltsverzeichnis

---

01	Präambel.....	5
02	Ziel.....	5
03	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	6
04	Abgrenzung und Definition.....	9
05	Grundsätze und Rahmenbedingungen bei der Anwendung der veterinärmedizinischen Telemedizin .....	11
06	Einsatz von Telemedizin .....	13
07	Quellenverzeichnis.....	14



## 01 Präambel

Die Telemedizin hat auch in der Tiermedizin Einzug gefunden und soll in das tiermedizinische Angebot weiter integriert werden. Telemedizin soll damit als sinnvolle Ergänzung zum physischen Angebot der tiermedizinischen Leistungen betrachtet werden. Die physische Untersuchung des Patienten steht weiterhin im Zentrum der tierärztlichen Tätigkeit. Die Vor- und Nachteile von Telemedizin sind stets unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Verpflichtungen abzuwägen.



## 02 Ziel

Der Begriff „Telemedizin“ weist im allgemeinen Sprachgebrauch eine erhebliche Unschärfe auf, sodass in der öffentlichen Diskussion dieses Themas die fachliche Grundlage und die Bezüge häufig unklar bleiben. Diese Richtlinie soll eine begriffliche und inhaltliche Grundlage für die Auseinandersetzung mit der Telemedizin in der veterinärmedizinischen Praxis schaffen und nach aktuellem Stand präzisieren. Die Richtlinie soll den möglichen Einsatz von Telemedizin in der Veterinärmedizin aufzeigen bzw. deren Einsatz unter Einhaltung der Grundsätze und entsprechenden Rechts- und Qualitätsvorschriften definieren.



### FACT-BOX

- Telemedizin soll als Ergänzung zur physischen tierärztlichen Untersuchung gesehen werden, nicht als Ersatz.
- Die Nutzung neuer Technologien muss rechtliche Rahmenbedingungen und berufliche Verpflichtungen berücksichtigen.
- Telemedizinische Leistungen müssen genauso sorgfältig und qualitativ wie physische Leistungen erbracht werden.



## 03 Rechtliche Rahmenbedingungen

### TIERÄRZTEGESETZ (TÄG)

#### § 15 Abs. 1 TÄG – Bedingungen der Berufsausübung und Zuziehung von Hilfspersonen

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gem. § 15 Abs. 1 TÄG ein Unmittelbarkeitsgebot, d. h. der Tierarzt hat seinen Beruf persönlich und unmittelbar auszuüben. Was genau darunter zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher ausgeführt. In den Erläuterungen ist normiert, dass eine Distanzbehandlung ausschließlich auf schriftlichem oder telefonischem Wege, ohne das Tier jemals klinisch untersucht zu haben, verboten ist. Dem stehen aber der Fortschritt und die technischen Entwicklungen im Rahmen der Betreuung von einzelnen Tieren und Tierbeständen entgegen, wo eine unmittelbare Untersuchung entweder nicht möglich ist oder auch gar nicht notwendig ist.

Weiters gilt nach den Erläuterungen des Tierärztegesetzes nicht als Fernbehandlung die Erteilung von Anweisungen für eine vorläufige Notbetreuung oder die Erteilung von Auskünften oder Anweisungen an Tierhalter, zu denen bzw. deren Bestand ein dauerndes Betreuungsverhältnis besteht. Weiterhin stellt auch die Beratung hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit einer tierärztlichen Konsultation oder hinsichtlich der Vornahme von Tätigkeiten im Rahmen einer bereits angeordneten Behandlung keinen Verstoß gegen das Unmittelbarkeitsgebot dar.

Im Humanbereich wird die Mitwirkung eines Arztes im Rahmen der Telemedizin mittlerweile überwiegend als persönliche und unmittelbare Berufsausübung qualifiziert<sup>2</sup>. Das Unmittelbarkeitsgebot gebietet, dass der Arzt sich einen persönlichen Eindruck vom Zustand des Patienten verschafft. Durch die rasanten Entwicklungen im modernen Telekommunikationsbereich scheint es daher im Sinne einer bestmöglichen Beratung und zum Wohl des Patienten als angemessen, dieser Interpretation auch im Veterinärbereich zu folgen, denn auch der Tierarzt wird bei einer Telekonsultation unmittelbar tätig. Zu beachten ist allerdings die tierärztliche Sorgfaltspflicht, welche ohnedies mit der Berufsausübung einhergeht, jedoch im Bereich telemedizinischer Anwendungen besonders berücksichtigt werden muss. Es obliegt daher dem Tierarzt, die Einschätzung zu treffen, ob im konkreten Fall eine Diagnose oder Therapieempfehlung via Telekommunikationsmittel aus der Ferne möglich ist oder ob es eines persönlichen Kontakts bedarf.

Grundsätzlich ist dabei von einer aufrechten Beziehung zwischen Tierarzt und Patienten und Tierhalter (in Behandlung, in Betreuung) auszugehen. Tierärzte können damit unter Beachtung der Qualitätsanforderungen und Berücksichtigung des Standes der Veterinärmedizin Krankheiten oder Gesundheitsprobleme anhand von digitalen Informationen, Fotos oder Videos beurteilen, die von Tierhaltern und deren IT-Dienstleistern bereitgestellt werden, und unter den genannten Bedingungen auch vorläufige Diagnosen und wenn notwendig Anweisungen an den Tierhalter zur Behandlung erteilen, sofern sie diese Beurteilung lege artis vornehmen können.

Lässt die Entfernung oder fehlende Verfügbarkeit der tierärztlichen Versorgung eine patientennahe Versorgung im akuten Krankheitsfall bzw. in Notfällen, in denen ohne sofortige Hilfeleistung erheb-

<sup>2</sup> Festschrift Christian Kopetzki, Telemedizin und ärztliches Berufsrecht, Gerhard Aigner, S. 3 ff.

liche gesundheitliche Schäden oder der Tod des Patienten zu befürchten ist, nicht zu, so ist eine Ersteinschätzung (i. S. e. „vorläufigen Ferndiagnose“) bzw. eventuell notwendige Erstbehandlung als zulässig zu erachten, da das Wohl der Tiere im Fokus steht.

Ob es sich um eine derartige Situation handelt, kann von einem Tierarzt/Tierärztin aufgrund des Fachwissens ersteingeschätzt werden, die Triagierung von Fällen ist dabei zulässig.

### § 31 TÄG – Werbebeschränkungen

Die Werbebeschränkungen gem. § 31 TÄG finden in der Telemedizin gleichermaßen Anwendung.

*„(1) Tierärztinnen und Tierärzten ist im Zusammenhang mit der Ausübung des tierärztlichen Berufes jede unsachliche, wahrheitswidrige oder irreführende Werbung verboten.*

*(2) Unter das Werbeverbot gemäß Abs. 1 fallen insbesondere:*

- 1. jede Werbung, die geeignet ist, die Interessen des Berufsstandes zu schädigen (standeswidrige Werbung);*
- 2. jede Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen der eigenen Person oder der eigenen Leistungen;*
- 3. jede vergleichende Bezugnahme auf Standesangehörige insbesondere auch im Hinblick auf die Preisgestaltung der Behandlung oder Arzneimittelabgabe;*
- 4. die Ankündigung verbotener Behandlungsformen (z. B. Fernbehandlung);*
- 5. jede Annahme oder Gabe einer Vergütung oder das Versprechen einer solchen Vergütung für sich selbst oder einen anderen im Hinblick auf die Zuweisung von tierärztlichen Tätigkeiten;*
- 6. das Anbieten tierärztlicher Leistungen ohne Aufforderung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter.*

*(3) Tierärztinnen und Tierärzte dürfen weder veranlassen noch Beihilfe dazu leisten, dass verbotene Werbung für sie durch Dritte, insbesondere durch Medien, durchgeführt wird.“*



## TIERARZNEIMITTELGESETZ (TAMG)

Für die Abgabe von Medikamenten aus der tierärztlichen Hausapotheke gelten die Bestimmungen des Tierarzneimittelgesetzes und weiterer in diesem Zusammenhang stehender Verordnungen. Für den Bezug von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln durch den Patientenbesitzer bedarf es entweder einer tierärztlichen Verschreibung in Form eines Rezepts durch den Tierarzt zur Einlösung in der öffentlichen Apotheke, oder die Abgabe erfolgt direkt aus der tierärztlichen Hausapotheke an den Patientenbesitzer. Die Regelungen zusammengefasst im Merkblatt für die tierärztliche Verschreibung sind dabei zu beachten, dabei ist zu ergänzen, dass im Falle eines zeitnah zurückliegenden Patientenkontakts das Ausstellen eines Rezepts als möglich erachtet wird. Beispielsweise bei Dauermedikationen obliegt es stets dem Tierarzt, zu entscheiden, wie oft der Patient in der Praxis vorgestellt werden muss.

### § 61 – Anwendung von antimikrobiell wirksamen Tierarzneimitteln/Arzneimitteln

Bei der Anwendung antimikrobieller Wirkstoffe gibt es klare Vorgaben, wann im Rahmen der Diagnosestellung durch den Tierarzt ein Erregernachweis und eine Empfindlichkeitsprüfung (Antibiogramm) zu erstellen ist und daher ein physischer Kontakt und eine klinische Untersuchung zwingend erforderlich ist, es sei denn, es liegen Ausnahmegründe von dieser Bestimmung, insbesondere ein Akut- oder Notfall, vor.



#### FACT-BOX

- Es obliegt dem Tierarzt, die Einschätzung zu treffen, ob im konkreten Fall eine Diagnose oder Therapieempfehlung via Telekommunikationsmittel aus der Ferne möglich ist oder ob es eines persönlichen Kontakts bedarf.
- Grundsätzlich ist dabei von einer aufrechten Beziehung zwischen Tierarzt und Patienten und Tierhalter (in Behandlung, in Betreuung) auszugehen.
- Werbebeschränkungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen müssen beachtet werden.
- Die Verschreibung von Medikamenten ist nur bei aufrechter tierärztlicher Betreuung möglich.



## 04 Definition und Abgrenzung

### TELEMEDIZIN

Generell wird unter Telemedizin auch aus veterinärmedizinischer Sicht der Gebrauch von Informations- und Telekommunikationstechnologien zur Bereitstellung und Unterstützung tiermedizinischer Versorgung, zum Austausch von Informationen für Diagnose, Therapie und Prävention von Krankheiten und Verletzungen, wenn Tierärzte von Patienten und deren Haltern räumlich getrennt sind, aber dabei in einem aufrechten Betreuungs- und Behandlungsverhältnis stehen, verstanden. Die Erbringung telemedizinischer Leistungen ist zulässig, wenn diese tierärztlich vertretbar sind, berufsrechtlich zulässig, zweckmäßig und genauso erfolgsversprechend wie eine persönliche und physische Untersuchung und Behandlung und dabei dennoch die erforderliche tierärztliche Sorgfalt eingehalten wird. Die Telemedizin kann dabei in Österreich nur von selbstständigen Tierärzten oder angestellten Tierärzten, die bei Tierärzten oder Tierärztesellschaften oder an einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik im Inland tierärztlich tätig sind, eingesetzt werden.

Im Rahmen einer vorgelagerten Konsultation ist es möglich, über Telekommunikationsmittel Informationen über den Gesundheitszustand des Tieres auszutauschen oder Empfehlungen einer evtl. notwendigen Behandlung zu erhalten, ohne physisch am gleichen Ort sein zu müssen; dabei muss kein aufrechtes Behandlungs- und/oder Betreuungsverhältnis bestehen. Dies kann über verschiedene Kommunikationsmittel wie Telefonanrufe, Videokonferenzen oder sogar schriftliche Kommunikation erfolgen. Dabei können Tierärzte oder von ihnen angestellte, besonders geschulte und qualifizierte Personen (z. B. angestellte TOAs) mit dem Tierhalter über Telefonanrufe oder Videokonferenzen kommunizieren, um Informationen über den Gesundheitszustand des Tieres auszutauschen.

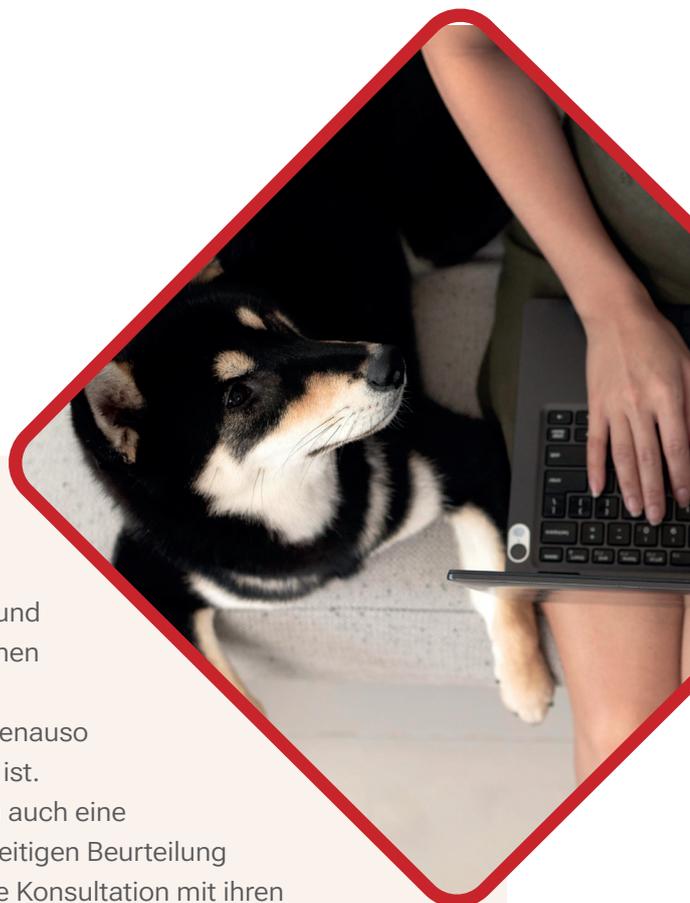


Im Rahmen von Not- und Bereitschaftsdiensten kann auch eine Triagierung, zur sicheren, angemessenen und rechtzeitigen Beurteilung und Behandlung von Tierpatienten über elektronische Konsultation mit ihren Besitzern, vorgenommen werden. Unter Beurteilung des Zustands eines Patienten auf elektronischem Wege wird die Dringlichkeit und die Notwendigkeit einer sofortigen Überweisung an einen Tierarzt bestimmt, basierend auf der Anamnese und den klinischen Anzeichen, manchmal ergänzt durch visuelle Informationen (z. B. Fotos, Video). Eine Diagnose wird dabei nicht gestellt. Das Wesentliche der Triagierung ist es, gute und sichere Entscheidungen über die Behandlung eines Patienten (sofortige Überweisung an einen Tierarzt oder nicht) unter Bedingungen der Ungewissheit und Dringlichkeit zu treffen. Die Triagierung erfolgt normalerweise nach einem vordefinierten System, das die Dringlichkeit der medizinischen Versorgung bewertet.

Sofern es sich nur um eine allgemeine Bereitstellung von Gesundheitsinformationen handelt, die sich nicht spezifisch auf die Gesundheit, Krankheit oder Verletzung beziehen, und diese nicht zur Diagnose, Prognose, Behandlung, Korrektur oder Veränderung von Krankheit, Schmerz, Missbildung, Defekt, Verletzung oder anderen körperlichen oder geistigen Zuständen dient, so handelt es sich nicht um Telemedizin. Zur Bereitstellung von Gesundheitsinformationen können auch mobile Geräte eingesetzt werden. Einige „mHealth“-Anwendungen und Wearables sind so konzipiert, dass sie Tiergesundheitspflege unterstützen, während andere direkt für die Verbraucher zu deren Aufklärung und zur Tierüberwachung ohne klinischen Input arbeiten.

### FACT-BOX

- Telemedizin umfasst die Nutzung von Informations- und Telekommunikationstechnologien zur tiermedizinischen Versorgung.
- Sie ist zulässig, wenn sie tierärztlich vertretbar und genauso erfolgsversprechend wie physische Untersuchungen ist.
- Im Rahmen von Not- und Bereitschaftsdiensten kann auch eine Triagierung, zur sicheren, angemessenen und rechtzeitigen Beurteilung und Behandlung von Tierpatienten über elektronische Konsultation mit ihren Besitzern, vorgenommen werden.





## 05 Grundsätze und Rahmenbedingungen bei der Anwendung der veterinärmedizinischen (tierärztlichen) Telemedizin

- Es gelten die allgemeinen Regeln der tierärztlichen Berufsausübung.
- **Veterinärmedizinische (syn. tierärztliche) Telemedizin** erfordert ausreichende tierärztliche Fachkompetenz bzw. eine entsprechende Berufserfahrung und kann in Österreich ausschließlich von selbstständigen oder angestellten Tierärzt\*innen (in Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen und anderen Tierärztesellschaften gem. § 17 ff TÄG) nach vorliegender Richtlinie angeboten werden. Tierärzte, die Telemedizin in Österreich einsetzen, unterliegen damit dem Berufs- bzw. Standesrecht und damit auch der Disziplinarhoheit.
- **Einwilligungs- und Aufklärungspflicht:** Der Kunde ist über die anfallenden Kosten, die Möglichkeiten und deren Grenzen vor Beginn der telemedizinischen Leistung nachweislich aufzuklären. Eine telemedizinische Leistung darf dabei nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patientenbesitzers bzw. Tierhalters erbracht werden.
- **Sorgfaltspflicht:** Es gilt derselbe Sorgfaltsmaßstab wie bei herkömmlichen tierärztlichen Leistungen.
- **Verantwortung:** Die Verantwortung trägt in jedem Fall der telemedizinisch tätige Tierarzt. Telemedizin darf nur erbracht werden, wenn beim Tierbesitzer bzw. Tierhalter die Voraussetzungen – einschließlich infrastruktureller Voraussetzungen – für eine telemedizinische Behandlung erfüllt sind und der Tierhalter geistig und körperlich in der Lage ist, an der telemedizinischen Versorgung seines Tieres mitzuwirken. Der Tierarzt hat sich bei Einsatz von Telemedizin im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten von der Identität des Patientenbesitzers zu überzeugen. Nimmt der Tierarzt IT- Systeme in Anspruch, so haben diese der Anforderung zu entsprechen, dass die Datenübertragung auf sicherem Weg erfolgt.
- **Werbung:** Es gelten die Werbebeschränkungen gem. TÄG, das Anbieten von Telemedizin muss dabei frei von Werbung sein.
- **Berufshaftpflichtversicherung:** Vor Aufnahme von telemedizinischen Tätigkeiten sollte geprüft werden, ob eventuelle Schäden im Rahmen dieser Tätigkeitsform von der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sind.
- **Verrechnung:** Telemedizinische Leistungen, welche durch einen Tierarzt erbracht werden, sind gemäß dem empfohlenen Mindeststundensatz für tierärztliche Leistungen in gleicher Höhe abzurechnen, wie wenn die Leistung ohne Zuhilfenahme telemedizinischer Methoden in der Ordination erbracht worden wäre.



- **Dokumentation:** Es gilt dasselbe Erfordernis wie für herkömmliche tierärztliche Dienstleistungen (z. B. Dokumentation der Aufklärung) und sollte daher jedenfalls in der Patientenkartei erfasst werden. Die allgemeine Aufbewahrungspflicht ist dabei zu beachten.
- **Datenschutz:** Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gilt es bei der Verwendung digitaler Medien zur Kommunikation umso mehr zu beachten, als eine große Menge an Daten verarbeitet wird und diese digitalen Daten schnell weiterverteilt werden könnten. Personenbezogene Daten dürfen nur für den angegebenen Zweck, zu welchem sie erhoben wurden und eine Einwilligung besteht, verwendet werden.
- **Technische Voraussetzungen:** Um veterinärmedizinische Telemedizin datenschutzkonform anbieten zu können, muss eine sichere Erhebung und Übertragung von personenbezogenen Daten möglich sein, eine Ende-zu-Ende-verschlüsselte Verbindung ist dazu erforderlich. Für eine stabile Internetverbindung sind ein Breitbandinternetanschluss, geeignete Geräte (z. B. Kamera, Mikrofon) sowie geeignete Software notwendig.
- **Digitale Applikationen:** Die Qualitätsanforderungen im Sinne der Anbindung bzw. Integration in die bestehenden Praxissoftwareprogramme (Laborbefunde, Röntgen, CT, MRT etc.) und die damit verbundene Dokumentation sind zu erfüllen.
- **Medikamenteneinsatz (Verschreibung):** Die Verschreibung von in Österreich zugelassenen rezeptpflichtigen Medikamenten im Rahmen der Telemedizin ist nur möglich, wenn der Patient/Bestand in Behandlung bzw. Betreuung der verschreibenden Tierärztin oder des Tierarztes steht.



### FACT-BOX

- Telemedizin erfordert ausreichende Fachkompetenz und darf nur von qualifizierten Tierärzten angeboten werden.
- Es gelten die gleichen Sorgfalts- und Dokumentationspflichten wie bei herkömmlichen tierärztlichen Leistungen.
- Der Einsatz von Telemedizin muss datenschutzkonform erfolgen, inklusive sicherer Datenübertragung und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.
- Patientenbesitzer müssen über Kosten, Möglichkeiten und Grenzen der Telemedizin aufgeklärt werden.



## 06 Einsatz von Telemedizin (in tierärztlichen Tätigkeitsbereichen oder speziellen Fachgebieten)

### 1. IN VERSCHIEDENEN TIERÄRZTLICHEN TÄTIGKEITSBEREICHEN

#### a) Kleintier- oder Pferdebereich (Beispiele)

**Beispiel 1:** Der Patient steht in Betreuung oder Behandlung des telemedizinisch tätigen Tierarztes: Dabei ist die Kontrolle des Krankheitsverlaufs, des Heilungsverlaufs, die Befundbesprechung und auch eine vorläufige Diagnosestellung oder die (Weiter-)Verschreibung einer Therapie umfasst.

**Beispiel 2:** Der Patient ist vorerst noch unbekannt, dessen Tierbesitzer nimmt mit der telemedizinisch tätigen Praxis oder Klinik Kontakt auf und möchte aufgrund der Entfernung oder einer fehlenden Transportmöglichkeit bzw. Fähigkeit das Angebot der Telemedizin in Anspruch nehmen. Es liegt dabei kein Akut- oder Notfall vor. Das Ausstellen von Rezepten ist hierbei nicht möglich. Hier sind die vorhin angeführten Grundsätze und Rahmenbedingungen zur Telemedizin besonders zu beachten; im Zweifelsfall ist die physische Untersuchung und Beurteilung des Patienten vorzuziehen.

**Beispiel 3:** Der Patientenbesitzer nimmt im Notfall mit einer Praxis, privaten Tierklinik oder regionalen tierärztlichen Notdienstleitstelle Kontakt auf:

Anbahnung im „First Level“ der besonders geschulten und qualifizierten Personen:

- a. Vorgehen anhand einer Checkliste zur Problemerkennung,
- b. bei Angabe von Krankheitssymptomen kommt es zur Triagierung und Weiterleitung an den Tierarzt („Second Level“)

Im „Second Level“ (z. B. durch den „Teletierarzt“) kann es dann zur Anweisung für eine vorläufige Notversorgung, zu einer vorläufigen Diagnosestellung, zu einer Behandlungsempfehlung oder Empfehlung für das weitere Vorgehen kommen.

#### b) Nutztierbereich

Auch in der Nutztierpraxis kann unter den genannten Voraussetzungen Telemedizin zum Einsatz kommen. Sofern es zum Einsatz von Medikamenten kommen soll, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten; dabei ist auf ein aufrechtes TGD-Betreuungsverhältnis zu achten.





## 06 Einsatz von Telemedizin (in tierärztlichen Tätigkeitsbereichen oder speziellen Fachgebieten)

### 2. IN SPEZIELLEN FACHGEBIETEN (BEISPIEL)

#### Teleradiologie

Wird ein Tierarzt an einem entfernten Standort hinzugezogen, um die Untersuchung zu leiten, eine Diagnose zu bestätigen oder eine zweite medizinische Meinung abzugeben oder ein Behandlungsvorgehen in einem konkreten Versorgungsfall auszutauschen, so spricht man von einem Telekonsil. Die Teleradiologie beinhaltet das Konzept des Telekonsils. Wenn sich der Radiologe nicht am selben Ort befindet, an dem das Bild erstellt wird, so werden die Bilder im Rahmen einer Fernübertragung an einen Radiologen übermittelt, der sie auswertet und einen Bericht erstellt und versendet.

Wien, am 24.5.2024

Mag. Kurt Frühwirth

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer



#### FACT-BOX

- Telemedizin kann zur Kontrolle des Krankheits- und Heilungsverlaufs, zur Befundbesprechung und zur vorläufigen Diagnosestellung genutzt werden.
- In Notfällen ermöglicht Telemedizin eine vorläufige Notversorgung und Triagierung.
- Im Nutztierbereich ist die Telemedizin unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und eines aufrechten Betreuungsverhältnisses möglich.
- Teleradiologie umfasst die Fernübertragung von Bildern zur Diagnose und Behandlungsplanung durch entfernte Radiologen.



## 07 Quellenverzeichnis

Position des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt) zur Veterinär-Telemedizin (15.2.2021).

Positionspapier der GST, Veterinärmedizinische Telemedizin (26.11.2021).

Telemedizin in der veterinärmedizinischen Praxis – Leitlinien der Bundestierärztekammer Deutschland (11.11.2021).

Telemedizin: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/eHealth/Telemedizin.html> (Zugriff am 24.10.2023).

Ploier, Arzt und Recht, J. Hyperton 2015/19, 89.

FVE position and recommendations on the use of telemedicine (November 2020).

Festschrift Christian Kopetzki, Telemedizin und ärztliches Berufsrecht, Gerhard Aigner.

VVCA – Veterinary Virtual Care Association, Model Telemedicine Regulations (2022).

AVMA – American Veterinary Medical Association, guidelines for the use of telehealth in veterinary practice (2021).

ÖTK-Merkblatt Tierärztliche Verschreibung (2024).



Österreichische  
Tierärztekammer

